

DEUTSCHE VERSION

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen,

Der Kreis des 29. Mai 2005 wurde im Frühling 2006 in Lyon gegründet. Er richtet sich an die Republikaner der Zivilgesellschaft verschiedenster « nationalstaatlicher » Horizonte und an die Patrioten, die sich gegen das Referendum vom 29. Mai 2005 zur Ratifizierung des konstitutionellen Vertrags Europas ausgesprochen haben, wie zum Beispiel die Gaullisten, die Villieristen, die Chévènementisten, aber auch diejenigen, die keiner Partei angehören. Frankreich hätte die Möglichkeit haben sollen, frei zu entscheiden, welche Beiträge es zu den Staaten und Völkern Europas leistet. Unsere Devise lautet: « Ein freies Frankreich im Europa der Nationen »

Unser Kreis hat während der zwei ersten Jahre seiner Existenz einige Überlegungen und Vorschläge ausgearbeitet: es wurden ökonomische, soziale, aber auch institutionelle Themen behandelt, die letztendlich gezeigt haben, dass der so genannte europäische Aufbau wirkungslos, utopisch und fehlerhaft ist. Die aufeinander folgenden Verträge beraubten nach und nach den souveränen Machtbereich der jeweiligen Staaten zugunsten einer supranationalen Einheit.

Der Kreis ist auch an die verantwortlichen Politiker gerichtet, vor allem aber an die französischen Parlamentarier, die an der Ratifizierung des Lisbonner Vertrages im Februar 2008 am Kongress teilgenommen haben.

Da der Kreis trotz allem einen positiven Beitrag zu der europäischen Debatte leisten möchte, wurde im Juli 2008 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, das der Organisation der europäischen Staaten eine neue Konföderationsstruktur gibt. Diese Struktur schützt die Unanfechtbarkeit der Mitgliedsstaaten, indem sie die positiven Aspekte eines gemeinsamen, europäischen Marktes beibehält und ein weniger verpflichtendes Währungssystem als den Euro einführt. Dies würde somit eine freie Zusammenarbeit bei gemeinsamen Handlungen zu allen möglichen Themenstellungen der Mitgliedsstaaten erleichtern.

Deshalb versucht der Kreis auf die öffentliche Meinung (d.h. diejenigen, die die Auflösung ihres Staates ablehnen) einzuwirken, indem er sein « Vertragsprojekt einer neuen europäischen Staatengemeinschaft » im Internet veröffentlicht.

Die europäischen Nationen müssen ihre Freiheit und Unanfechtbarkeit zurückbekommen. Wie wir es in unserem Projekt beschreiben werden, muss ein institutioneller Rahmen etabliert werden, der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten fördert.

Wir würden uns freuen, Bemerkungen, Kritik, Anregungen, oder Unterstützung von Ihnen zu bekommen!

Für den Kreis des 29. Mai 2005

Michel Robatel

Diejenigen, die das Projekt mit ausgearbeitet haben:

G rard LAFAY

Honorarprofessor

Wirtschaftswissenschaftler u. Berater

Universit t Panth on-Assas Paris II

Jean-Louis MASSON

Wirtschaftswissenschaftler u. Berater

Andr  VIANES

Jurist u. Wirtschaftswissenschaftler

Die Co-Redakteure:

Simon ARCHIPENKO

Firmenfachberater- Essayist

Roland HUREAUX

Essayist

Michel ROBATEL

Unternehmer

Argumente

1. Eine Bestandsaufnahme

Momentan gehört der Machtbereich hauptsächlich dreier bürokratischer Instanzen der Europäischen Union an, die über keinerlei demokratische Legitimität verfügen:

- **Der Brüsseler Kommission.** Sie hat das Monopol der Gesetzvorlagen, so bestimmt er bis ins kleinste Detail das Leben der Europäer, indem er alle Gesetzgebungen vereinheitlicht und zugleich zu einer integristischen Anschauung der Konkurrenz anregt. Er stellt sich systematisch gegen den öffentlichen Dienst, gegen die Finanzkontrolle, sowie gegen die Politik der Industrie und gegen jegliche Schutzmassnahme des Binnenmarktes.
- **Die europäische Zentralbank,** die in Frankfurt ihren Sitz hat. Der Maastrichter Vertrag untersagt dieser, jegliche Anweisung von den Staatsmächten zu erhalten: Ihr einziges Ziel ist es, gegen die Inflation zu kämpfen, ohne den Wachstum und den Stellenmarkt zu berücksichtigen. Ihre Politik läuft darauf hinaus, aus dem Euro die teuerste Währung der Welt zu machen, indem sie verhindert, dass alle betroffenen Länder von produktiven Kapitaleinsätzen profitieren können.
- **Der europäische Gerichtshof** in Luxemburg. Seine Funktion berücksichtigt nicht die Auffassungen der Nationalstaaten, da er sich systematisch für den Ausbau der Machtbereiche der beiden anderen Instanzen ausspricht.

2. Ein richtiger Plan B

Diese drei negativen Faktoren werden abgeschafft. Die europäische Union wird durch eine europäische Staatengemeinschaft ersetzt, die sich für das Wohl der Völker einsetzt.

- Die eigentliche Macht gehört dem Rat des Staatschefs oder der Regierung.
- Die europäische Beamtenfunktion wird abgeschafft. Sie werden durch öffentliche Angestellte ersetzt, unabhängig von ihrem jeweiligen Staat. Sie bleiben für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren angestellt.
- Die Brüsseler Kommission wird aufgelöst und durch ein Generalsekretariat, sowie durch verschiedene Ämter ersetzt.
- Der vermeintliche « gemeinschaftliche Besitzstand » wird von einem spezialisierten Ausschuss unter die Lupe genommen, der für den Europarat eine gemeine Liste der Anordnungen die Mitgliedstaaten erstellt. Diese Liste beinhaltet Anordnungen, die eventuell infrage gestellt, und auch an die Zuständigkeit der jeweiligen Staaten weitergeleitet werden.
- Es wird ein europäisches Währungssystem eingeführt, das den wirtschaftlichen Wachstum, den Arbeitsmarkt, sowie die Preisstabilität sichert, dem alle Mitgliedsstaaten zustimmen sollten. Diese haben die Wahl, den Euro als Währungseinheit, oder aber auch eine mit dem Euro verknüpfte, nationale Währungseinheit beizubehalten, die zwischen den Grenzen fluktuieren.
- Deshalb wird die Eurozentralbank von der Staatsmacht, dem Rat des Staatschefs oder der Regierung geführt.
- Die europäische Staatengemeinschaft übt ihre Zuständigkeitsbereiche auf zweierlei Ebenen aus:
 - Die 1. Ebene ist die der Ausübung der verbindlichen Zuständigkeitsbereiche für alle Mitgliedsstaaten
 - Die 2. Ebene ist die der Kooperationsbereiche eines Europas „à la carte“. Die Beteiligung

- aller Mitgliedsstaaten ist nicht verbindlich.
- Der Gerichtshof der Union wird abgeschafft, da internationale Schiedsverfahren für Streitsachen vorgesehen sind.

Das Vertragsprojekt einer europäischen Staatengemeinschaft

Vorwort

Titel I. Über die europäische Staatengemeinschaft

Artikel 1 – Die Verfassung

Artikel 2 – Die Mitglieder der europäischen Staatengemeinschaft

Artikel 3 – Die Zielsetzungen der europäischen Staatengemeinschaft

3.1- Die freie Zusammenarbeit der Staaten

3.2- Persönliche Freiheit

3.3- Frieden

3.4- Wohlstand

3.5- Solidarität

3.6- Internationaler Einfluss

Titel II. Die Funktion der europäischen Staatengemeinschaft

Artikel 4 – Die Maßnahmeprinzipien

4.1- Das Prinzip der Aufgabenbereiche

4.2- Die Regelung der Stimmeneinheit

4.3- Die qualifizierte Mehrheit

4.4- Juristische Prinzipien

4.5- Verständigung und Abstimmung der Mitgliedsstaaten miteinander

4.6- Gemeinsame, diplomatische Handlungen

4.7- Absprachen bei Zusammenschlüssen

4.8- Die Arbeitssprachen

4.9- Die zwei Zuständigkeitsebenen

Artikel 5 – Die verbindlichen Zuständigkeitsbereiche

5.1- Die Fachgebiete der Zuständigkeitsbereiche

5.2- Das Prinzip der Subsidiarität

5.3- Das europäische Währungssystem

5.4- Die Koordinierung der Politiker

Artikel 6 – Die unverbindlichen Zuständigkeitsbereiche

- 6.1- Gemeinsame Planungen
- 6.2- Die Fachgebiete der unverbindlichen Zuständigkeitsbereiche
- 6.3- Die gemeinsame Währung
- 6.4- Über die Teilnahme von Drittländern

Artikel 7 – Die Rolle der nationalen Parlamente

Titel III. Über die Organe der europäischen Staatengemeinschaft

Artikel 8 – Der institutionelle Rahmen

Artikel 9 – Der Europarat

- 9.1- Zusammensetzung und Rolle des Europarates
- 9.2- Funktionstätigkeiten des Rates
- 9.3- Der Ministerausschuss
- 9.4- Das Generalsekretariat

Artikel 10 – Das europäische Wirtschaftsamt

Artikel 11 – Das europäische Währungsamt

Artikel 12 – Die europäische Versammlung

- 12.1- Die Zusammensetzung der Versammlung
- 12.2- Die Rolle der Versammlung
- 12.3- Die Berichterstattung der Versammlung
- 12.4- Die Mehrheit der Versammlung
- 12.5- Der Sitz der Versammlung

Artikel 13 – Die fachbezogenen Gemeinschaften

- 13.1- Die Rolle der fachbezogenen Gemeinschaften
- 13.2- Organe der fachbezogenen Gemeinschaften
- 13.3- Beschlussregelungen

Artikel 14 – Der Rechnungshof der Gemeinschaft

- 14.1- Die Rolle des Rechnungshofes
- 14.2- Die Zusammensetzung des Rechnungshofes
- 14.3- Status und Zuständigkeitsbereiche des Rechnungshofes

Titel IV Über die Handlungsbereiche und den Haushalt der europäischen Staatengemeinschaft

Artikel 15 – Verschiedene Modelle normativer Handlungen

Artikel 16 – Der Haushalt

- 16.1- Das Haushaltsjahr
- 16.2- Bereitstellung und Durchführung des Haushaltes
- 16.3- Der Haushalt der fachbezogenen Gemeinschaften

Artikel 17 – Die Mittel

- 17.1- Die Herkunft der Mittel
- 17.2- Das Ressourcensystem der europäischen Staatengemeinschaft und seine gerechte Aufteilung
- 17.3- Generierung und Abbau eigener Mittel

Titel V. Generelle Bestimmungen

Artikel 18 – Abkommensabschlüsse durch die Staatengemeinschaft

Artikel 19 – Öffnung gegenüber den Staaten, die nicht unterzeichnet haben

Artikel 20 – Der Ausstieg eines Mitgliedsstaates

Artikel 21 – Bedingungen bei spezifischen Anwendungen

Artikel 22 – Streitsachen

Titel VI. Übergangsbestimmungen

Artikel 23 – Das gemeinsame Recht

Artikel 24 – Der institutionelle Rahmen

24.1- Die Aufstellung des Rates

24.2- Wirtschaftliches Amt und Übergangsrolle der Kommission der bisherigen Union

24.3- Einrichtung einer Währungsamtes

24.4- Wahlen der europäischen Versammlung und Übergangsrolle des Parlaments der bisherigen Union

24.5- Auflösung der Rechtsorgane

Artikel 25 – Dauer und Vertragsrevision

Artikel 26 – Ratifizierung und Inkrafttreten des Vertrags

Vorwort

Seit der Antike ist Europa von Völkern verschiedenster Herkunft und Kulturen bevölkert. Es lebte seitdem in ständigen Konflikten und war Opfer von allen möglichen Invasionen, wie auch von Brüdermorden. Dieses Europa hatte bisher nie eine Einheit gekannt.

Aber im Laufe der Geschichte hatte Europa, durch religiösen und philosophischen Einfluss sowie durch künstlerischen, wissenschaftlichen und gedanklichen Fortschritt nach und nach die Grundbasis einer Menschheit mit Allgemeingültigkeit gegründet.

Allerdings wurde der Kontinent durch im 20. Jahrhundert entstandene, totalitäre Ideologien und auch durch einen zweiten weltlichen Konflikt ausgerottet, verwüstet und zerstört.

Dadurch, dass die führenden, abendländischen Nationen Frieden geschlossen haben, konnten die Nationen Europas schließlich durch gemeinsamen Ehrgeiz an den Wiederaufbau ihres Kontinents denken, um einen Raum für Freiheit, Frieden, Wohlstand und Einfluss zu schaffen.

Seit einem halben Jahrhundert konfrontieren sich nun zwei verschiedene Auffassungen auf dem langen Weg der Verständigung zwischen den Europeanationen.

Die Auffassung eines Europastaates ist in zwei Formen aufgeteilt: die eine Form spricht sich für die Ausarbeitung einer Freihandelszone aus und wird durch verschiedene Staatenkooperationen ergänzt, hat aber nicht wirklich politischen Einfluss. Die andere Form versucht, neben der Umsetzung eines gemeinsamen Marktes und ohne die Souveränität infrage zu stellen, eine Zusammenarbeit der Staaten im Bereich Politik, Verteidigung und Kultur erarbeiten.

Die übernationale Auffassung ihrerseits, versucht einen föderalen europäischen Staat zu gründen, der die jeweilige Souveränität der europäischen Nationen nach und nach übernimmt und ihre Souveränität somit langfristig abgeschafft wird.

Diese Auffassung war maßgebend für die Verfasser des Vertrags von Rom, der die europäische Gemeinschaft 1957 gegründet hat, aber auch für die einheitliche Akte von 1986 und für die Maastrichter (1992) und Amsterdamer (1997) Verträge sowie für die von Nizza (2000) und Lissabon (2008).

Da die Zuständigkeitsbereiche der supranationalen Institutionen progressiv anwuchsen, wurden die Verträge geltend gemacht. Dadurch dass jeder der Verträge immer wieder neue Übergangsformen bekommen hat, wurden die souveränen Amtsbefugnisse der jeweiligen Staaten erheblich vernachlässigt.

Diese Form von föderaler Integration weckte nunmehr die Feindseligkeit der Nationen, wie z. B. bei den Franzosen und Niederländern, die sich 2005 gegen die Ratifizierung des Vertrags der europäischen Verfassung ausgesprochen hatten. Aber auch die Irländer weigerten sich 2008, den Lisbonner Vertrag anzuerkennen.

Für die Völker sind die aktuellen Institutionen eine undurchsichtige, antidemokratische Struktur, die auch eher verpflichtend als schützend wirkt und zudem wirklichkeitsfremd ist, wenn es um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten geht.

Zu den unbeliebten Institutionen gehört unter anderem die der dogmatischen Politik, die zu Unrecht in den Verträgen aufgeführt ist: es werden hier die Industrie, die Landwirtschaft und der Fischfang, der öffentliche Dienst und die soziale Absicherung völlig benachteiligt.

Wenn man schließlich einen allgemeinen Blick auf die Institutionen wirft, dann kommt diese Unbeliebtheit daher, dass die Nationen das Gefühl haben, schrittweise ihrer Identität und ihrer Souveränität in den grundsätzlichen Bereichen wie Währungsmacht, Justiz oder auch Grenzkontrolle beraubt zu werden.

Da sich die europäischen Völker dagegen ausgesprochen haben, nehmen sich nun die jeweiligen Unterzeichner des Vertrags für die Einführung einer europäischen Staatengemeinschaft vor, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Nationen zu überarbeiten und die vorhandenen Verträge zu ersetzen. Es werden völlig verschiedene Ansätze zum Respekt der Identität und der Staatensouveränität der verschiedenen Völker ausgearbeitet: jedes Volk kontrolliert seine Demokratie, ohne dass ihnen politische oder ökonomische Dogmen auferlegt werden.

Die geplante, konföderationistische Organisation beinhaltet folgende Bestimmungen: Jeder Mitgliedsstaat behält seine auslands- und verteidigungspolitische Souveränität. Allerdings verpflichtet der Vertrag seine Mitglieder zu regelmäßigen Abstimmungen in allen gemeinsamen Interessensbereichen.

Die Entscheidungen bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen, und monetären Kompetenzen der Gemeinschaft werden ausschließlich von den Staaten und innerhalb des Europarates, nach den Einstimmigkeitsregelungen, gefällt.

Ihre Durchführung übernimmt das ökonomische und das monetäre Amt. Im Vergleich zur aktuellen Situation kann man, im Gegensatz zu der bisherigen Einheitswährung, einen Fortschritt bei der Ausarbeitung eines neuen, flexibleren Währungssystems erkennen. Dies fördert so das wirtschaftliche Wachstum und die Vollbeschäftigung und berücksichtigt die Preissicherheit.

Außerhalb der verbindlichen Zuständigkeitsbereiche regt die Gemeinschaft zudem seine Mitglieder an, eigene spezialisierte Gemeinschaften in verschiedenen Bereichen zu gründen, die durch dieselbe Stimmeneinheit geregelt sind. Sie können so die Länder hinzuziehen, die nicht in der Gemeinschaft sind.

Überzeugt davon, dass diese Form von Konföderation anpassungsfähiger ist als die der aktuellen Verträge im Interesse der europäischen Nationen und Völker, ihren Wertvorstellungen für den allgemeinen Frieden und der Demokratie, stellen sich die Unterzeichner gegen die aktuell geltenden europäischen Verträge.

So kommen sie mit dem nun folgenden Text überein:

Titel I. Über die europäische Staatengemeinschaft

Artikel 1 – Die Verfassung

Zwischen den Unterzeichnern des vorliegenden Vertrages wird eine europäische Staatengemeinschaft als Verbund der Souveränstaaten abgeschlossen, der eine gewisse Anzahl von Kompetenzen übertragen wird.

Die europäische Staatengemeinschaft respektiert die Völker und die Souveränität aller Mitgliedsstaaten, sowie die Gleichheit ihrer Rechte und Verpflichtungen.

Artikel 2 – Die Mitglieder der europäischen Staatengemeinschaft

Mitglieder der europäischen Staatengemeinschaft sind diejenigen, die ganz oder mehrheitlich zum europäischen Kontinent gehören, die die europäische Konvention der Menschenrechte des 4. November 1950 unterschrieben haben und deren Beitritt die Nationen am vorliegenden Vertrag ratifiziert haben.

In dem vorliegenden Vertrag erstreckt sich Europa zwischen dem Atlantik und dem Ural.

Die Staaten mit weniger als 1 Mio. Einwohner können der europäischen Staatengemeinschaft beitreten, indem sie mit einem Nachbarstaat oder mit einem Staat an den sie geschichtlich gebunden sind, ein Parallelabkommen abschließen.

Artikel 3 – Zielsetzungen der europäischen Staatengemeinschaft

3.1– Durch die freie Zusammenarbeit der Staaten, die sie bilden und dank der Verständigung ihrer Völker schlägt die europäische Staatengemeinschaft vor, einen Freiheits-, Friedens-, Wohlstands-, Solidaritäts- und Einflussraum zu schaffen: Sie wirkt auf die ökonomischen und monetären Bereiche ein, sowie auf die ausländische Politik, auf die Verteidigung und auf die Kultur.

3.2- Jeder Mitgliedsstaat garantiert die Personenfreiheit der Mitbürger.

Die Freiheit der Mitgliedsstaaten ist durch eine erforderliche Stimmeneinheit bei den Beschlussfassungen der Gemeinschaft der europäischen Staaten garantiert.

Die Freiheit der Gemeinschaft der europäischen Staaten ist durch seine Unabhängigkeit gegenüber allen Staaten und anderen Organismen garantiert.

Dieser Grundsatz kann nicht angefochten werden.

3.3- Der Frieden zwischen den Mitgliedsstaaten ist gesichert, indem sie dem vorliegenden Vertrag beitreten. Nach der Charta der Vereinten Nationen ist es jedem der Mitgliedsstaaten untersagt, jedweden Angriff oder Gebietsanspruch gegen einen anderen Mitgliedsstaat zu pflegen.

Der Frieden ist außerdem durch das gemeinsame Engagement der Mitgliedsstaaten zwischen anderen Staaten gewährleistet, falls es zu höherer Gewalt kommt. Jeder Angriff gegen einen der Staaten gilt als Angriff auf alle Mitgliedsstaaten.

3.4- Wohlstand entsteht durch Teilnahme an einem gemeinsamen, fundierten Binnenmarkt, durch freie Ansiedlung der Bürger aller Mitgliedsstaaten, einen freien Handelsverkehr wie auch durch Dienstleistungen, Kapital und einen hohen Sozialschutz (wie Arbeitsrecht, Arbeitslosenversicherung, Familienunterstützung, Gesundheit, Vorbeugung). Wohlstand entsteht auch durch den öffentlichen Dienst auf dem gesamten Gebiet, durch die Gewährleistung von Umweltqualität, sowie durch ein gemeinsames Währungssystem.

Wohlstand beruht auch auf der Koordination der kaufmännischen Politik der einzelnen Nationen, auf internationalen kaufmännischen Vertragsabschlüssen, aber auch auf gemeinschaftlicher Bevorzugung und, wenn nötig, einem gemeinsamen Schutz.

Wohlstand entsteht aber auch durch eine Politik, die für eine Generationserneuerung und Erziehung, sowie für die Planung von Innovationen, von Recherchen, oder aber auch für Investition und Industrie plädiert.

3.5- Die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten wird im ökonomischen und monetären Bereich wie auch im Bereich des Sozialschutzes, der Recherche- oder Infrastrukturprojekte, der Auslandspolitik, der Verteidigung und der Justiz geltend gemacht.

3.6- Durch die Zusammenarbeit der Politiker der Mitgliedsstaaten für den Frieden, für das Streben nach Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, für den Umweltschutz und Entwicklungshilfe,

für humanitäre Einsätze und für die Förderung der europäischen Kulturen und Sprachen werden internationale Angelegenheiten erheblich beeinflusst.

Titel II. Die Funktion der europäischen Staatengemeinschaft

Artikel 4 – Die Maßnahmeprinzipien

4.1- Die europäische Staatengemeinschaft agiert ausschließlich innerhalb ihrer zugeteilten Bereiche sowie in den Grenzbereichen ihrer Zuständigkeiten, die in diesem Vertrag vorgestellt werden.

4.2- Der Inhalt und die Fristen der Beschlüsse der europäischen Staatengemeinschaft erfordern völlige Einstimmigkeit.

Allerdings können Entscheidungen von einer berechtigten Mehrheit gefällt werden. Dies geschieht allerdings nur ausnahmsweise und mit einstimmigem Einvernehmen. In diesen Fällen können die minoritären Staaten von den daraus entstandenen Verbindlichkeiten freigestellt werden.

4.3- Um eine qualifizierte Mehrheit zu erhalten, werden Stimmen von zwei Dritteln der Mitgliedsstaaten benötigt und es müssen wenigstens zwei Drittel der Bevölkerung der europäischen Staatengemeinschaft anwesend sein.

4.4- Mit Ausnahme der Charta der Vereinten Nationen ist der Rechtsanspruch der europäischen Staatengemeinschaft für jede andere Regelung vorherrschend, die von den Mitgliedsstaaten abgeschlossen wurde.

Dies gilt auch für die Beschlüsse der unten angeführten, fachbezogenen Gemeinschaften.

Allerdings ist der Rechtsanspruch nicht maßgebend für das Verfassungsrecht innerhalb der Mitgliedsstaaten.

In jedem Mitgliedsstaat wird die europäische Gemeinschaft als Rechtsperson anerkannt und übt durch die nationalen Gesetzgebungen weiterhin ihre juristischen Fähigkeiten gegenüber Rechtspersonen aus.

4.5- Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, sich untereinander abzusprechen und sich zu bemühen, ihre Sichtweise in gemeinsamen ökonomischen Interessensbereichen, wie auch der Außenpolitik, der Verteidigung und der Kultur einander näher zu bringen.

Die Absprachen werden im Kreise des Europarates, des Ministerausschusses und im Rahmen der europäischen Versammlung geführt.

Gemeinsame Projekte, die auch Bestandteil von Debatten sind, werden im Rahmen der spezialisierten Gemeinschaften den letztgenannten Organen vorgestellt.

4.6- Was die Außenpolitik angeht, können die Mitgliedsstaaten gemeinsam für eine Fragestellung oder im Rahmen einer internationalen Verhandlung Stellungnahme beziehen, indem sie einen Botschafter ernennen, der ihre Standpunkte verteidigt.

Der ernannte Botschafter kann einer der Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedsstaaten sein.

4.7- Die östlichen und südlichen Nachbarstaaten, die nicht zur europäischen Staatengemeinschaft gehören, können zeitbegrenzte Verbundverträge in bestimmten Bereichen mit der europäischen Staatengemeinschaft abschließen.

4.8- Alle Schriften über die Funktion der europäischen Staatengemeinschaft sollten wenigstens in vier Sprachen übersetzt werden: unter anderem in Deutsch, Englisch und Französisch.

Die maßgebenden Schriften werden in allen offiziellen Sprachen der Mitgliedsstaaten übersetzt.

4.9- Die europäische Staatengemeinschaft setzt sich aus zwei Ebenen zusammen:

Die erste Ebene besteht aus den verbindlichen Zuständigkeitsbereichen für alle Mitgliedsstaaten
Die zweite Ebene besteht aus den Kooperationsbereichen, die nicht im eigentlichen, hier aufgeführten Vertrag stehen und deren Teilnahme nicht zwingend für die Mitgliedstaaten ist.

Artikel 5 – Die verbindlichen Zuständigkeitsbereiche

5.1- Die Fachgebiete der verbindlichen Zuständigkeitsbereiche sind folgende (erste Ebene):

- a) Die Funktion der Grenzunion und der gemeinsamen Handelspolitik ;
- b) Die gemeine Landwirtschaftspolitik ;
- c) Die Erhaltung der natürlichen Meeresressourcen im Rahmen einer gemeinsamen Fischereipolitik
- d) Der Abschluss internationaler, kommerzieller Verträge ;
- e) Der Beitritt in ein europäisches Währungssystem.

5.2- Die gemeinsam ausgearbeiteten Vorschriften, die im Rahmen der verbindlichen Zuständigkeitsbereiche verordnet wurden, können nicht überschritten werden, was sehr notwendig für die Realisierung einer Gemeinschaftspolitik ist.

Die Zusammenführung der nationalen Gesetzgebung beinhaltet das Streben nach einer freien Konkurrenz innerhalb des gemeinsamen Marktes, indem jeder Mitgliedsstaat im Einzelnen respektiert wird.

5.3- Es wird ein europäisches Währungssystem geschaffen, das sich auf das wirtschaftliche Wachstum, auf Vollbeschäftigung, und auf die Preisstabilität stützt und in das alle Mitgliedsstaaten eintreten müssen.

Diese haben die Wahl zwischen der Übernahme einer gemeinsamen Währung, den Euro, oder der Beibehaltung einer nationalen Währungseinheit, die an den Euro angeknüpft ist und in den abgesprochenen Grenzen fluktuieren kann.

5.4- Die Mitgliedsstaaten werden dazu aufgefordert, ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik zu koordinieren und auf die gleichmäßige Verteilung zwischen den verschiedenen nationalen Währungen und dem Euro, sowie zwischen dem Euro in Zusammenhang mit den anderen Währungseinheiten zu achten.

Artikel 6 – Die unverbindlichen Zuständigkeitsbereiche

6.1- Die zweite Ebene der Zuständigkeitsbereiche wird von einer fachbezogenen Gemeinschaft der Mitgliedsstaaten ausgeführt, die zusätzlich zu den verbindlichen Zuständigkeitsbereichen noch andere gemeinsame, befristete Projekte in verschiedenen Bereichen entwickeln möchten.

6.2- Einige der Bereiche können folgendes beinhalten:

- a) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt ;
- b) Umwelt ;
- c) Verbraucherschutz ;
- d) Transportwesen ;
- e) transeuropäische Netzwerke ;
- f) Energie ;
- g) Freiraum, Sicherheit und Justiz ;
- h) Asyl und Immigration ;
- i) Humanitäre Hilfe
- j) der gemeinsame Einsatz für Gesundheitsschutz ;
- k) wissenschaftliche und technische Recherche ;

- l) Weltraum ;
- m) Industrie
- n) Kultur
- o) Erziehung
- p) Außenpolitik, Verteidigung, Aufrüstung

Alle oder ein Teil der Mitgliedsstaaten nehmen an den fachbezogenen Gemeinschaften teil.

6.3- Auf der zweiten Ebene können sich die Mitgliedsstaaten freiwillig, als fachbezogene Euro-Gemeinschaft, für eine gemeinsame Währung, den Euro, entscheiden.

Diese Gemeinschaft besteht aus einem Rat und einer Euro-Zentralbank, die die gemeine Währung im Rahmen des europäischen Währungssystems verwaltet und sich den Zielen der europäischen Staatengemeinschaft anpasst.

6.4- Es dürfen auch ausnahmsweise Länder, die nicht der europäischen Staatengemeinschaft angehören, in einigen fachbezogenen Gemeinschaften vertreten sein.

Artikel 7 – Die Rolle der nationalen Parlamente

Die nationalen Parlamente tragen zur demokratischen Funktionsweise der europäischen Staatengemeinschaft bei. Sie werden nicht nur umgehend von allen Konzepten der maßgebenden europäischen Handlungen informiert, sondern bekommen auch alle einsehbaren Dokumente (wie die die grünen und weißen Bücher) und andere wichtige Mitteilungen vorgelegt.

Die nationalen Parlamente können sich jederzeit gegen die Konzepte der maßgebenden europäischen Handlungen aussprechen, die nicht in die Zuständigkeitsbereiche der europäischen Staatengemeinschaft gehören und diese gemäß den vorgesehenen Prozeduren im 22. Artikel anfechten.

Titel III. Über die Organe der europäischen Staatengemeinschaft

Artikel 8 – Der institutionelle Rahmen

Um seine Funktionsweise abzusichern, verfügt die europäische Staatengemeinschaft über einen institutionellen Rahmen der folgende Elemente beinhaltet:

- ∞ den Europarat
- ∞ die europäische Wirtschaftsamt
- ∞ die europäische Währungsamt
- ∞ die europäische Versammlung
- ∞ die fachbezogenen Gemeinschaften
- ∞ der Rechnungshof der Gemeinschaft

Artikel 9 – Der Europarat

9.1- Der Europarat besteht aus Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedsstaaten.

Er verfügt über Initiativen, fixiert Orientierungen und Vorränge dringender Angelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und organisiert Abstimmungen.

9.2- Die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Europarates wählt den Präsidenten des Europarates für ein Jahr. Das Mandat kann auf höchstens ein Jahr verlängert werden.

Der Europarat setzt sich alle vier Monate (jedes Mal in einer anderen Landeshauptstadt) zusammen.

In Notfällen kann er auch außerordentliche Sitzungen anberaumen.

9.3- Dem Europarat steht der Ministerausschuss bei, der von jeweils einem Stellvertreter pro Mitgliedsstaat zusammengesetzt ist, je nach Tagesordnung. Einige der Tagesordnungen: Angelegenheiten allgemeiner Art, sowie in wirtschaftlichen, finanziellen, auswärtigen Angelegenheiten, als auch in der Verteidigung, Erziehung und der Recherche.

9.4- Der Europarat verfügt über ein hauptamtliches Generalsekretariat, das unter seiner Autorität steht. Das Generalsekretariat bereitet die Beschlüsse des Europarates vor und achtet auf die Durchführung der Entscheidungen.

Das Generalsekretariat verfügt über öffentliche Angestellte unabhängig von ihrem jeweiligen Staat für eine Dauer von höchstens fünf Jahren.

Das Generalsekretariat des Europarates hat seinen Sitz in Rom.

Artikel 10 – Das europäische Wirtschaftsamt

Das europäische Wirtschaftsamt verfügt über öffentliche Angestellte unabhängig von ihrem jeweiligen Staat für eine Dauer von höchstens fünf Jahren.

Sie setzt die Entscheidungen des Europarates bezüglich der verbindlichen Zuständigkeitsbereiche (mit Ausnahme von Entscheidungen in währungspolitischen Angelegenheiten) in die Tat um.

Das europäische Wirtschaftsamt verfügt über drei Abteilungen:

- ∞ Binnenmarkt
- ∞ Außenbeziehungen
- ∞ Landwirtschaftsmarkt.

Das europäische Wirtschaftsamt hat seinen Sitz in Brüssel.

Artikel 11 – Das europäische Währungsamt

Das europäische Währungsamt verfügt über öffentliche Angestellte unabhängig von ihrem jeweiligen Staat für eine Dauer von höchstens fünf Jahren. Das europäische Währungsamt leitet das europäische Währungssystem nach den Richtlinien des Europarates der vom Finanzministerrausschuss der Mitgliedsstaaten assistiert wird.

Dem europäischen Währungsamt stehen der Gouverneurrat, die Euro-Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die ihre Währung beibehalten haben, zur Seite.

Das europäische Währungsamt hat ihren Sitz in Frankfurt.

Artikel 12 – Die europäische Versammlung

12.1- Die europäische Versammlung besteht aus maximal 400 Repräsentanten der Mitgliedsstaaten, die für fünf Jahre durch eine allgemeine, direkte Wahl ernannt werden. Die Anzahl der Repräsentanten der jeweiligen Staaten entsprechen der Anzahl ihrer Bevölkerung.

12.2- Die europäische Versammlung kümmert sich um alle Fragen zu den Zuständigkeitsbereichen der europäischen Staatengemeinschaft. Ihre Mitglieder können mündliche oder schriftliche Fragen an den Europarat richten.

Die europäische Versammlung hat eine beratende Funktion, übernimmt also keine Initiativen. Sie kann jedoch Richtlinien innerhalb der verbindlichen Zuständigkeitsbereiche an den Europarat richten.

Sie wird bei der Bereitstellung und der Abwicklung des Haushaltes befragt.

12.3- Jedes Jahr reicht der Europarat Mitteilungen über die Tätigkeiten der europäischen Staatengemeinschaft ein.

12.4- Die europäische Versammlung kann in einfacher oder qualifizierter Mehrheit beraten (wenn man von Artikel 4.2 abweicht).

12.5- Die europäische Versammlung hat ihren Sitz in Straßburg.

Artikel 13 – Die fachbezogenen Gemeinschaften

13.1- Die fachbezogenen Gemeinschaften werden für die Realisierung der gemeinen Planungen einer Mitgliedsstaatengruppe des unverbindlichen Zuständigkeitsbereiches einberufen.

13.2- Die Organe dieser Gemeinschaften sind folgende:

- ∞ ein Rat bestehend aus Repräsentanten der Staaten, die von den Planungen betroffen sind
- ∞ ein Amt, das die Planungen ausführt

Die Organe der fachbezogenen Gemeinschaften befinden sich in einem der Staaten die von den Planungen betroffen sind.

13.3- Innerhalb der fachbezogenen Gemeinschaften unterliegen die Entscheidungen den Vorschriften des Artikels 4.2.

Artikel 14 – Der Rechnungshof der Gemeinschaft

14.1- Der Rechnungshof der europäischen Staatengemeinschaft kümmert sich um die allgemeine Kontenüberwachung. Er untersucht er die Konten der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft und sichert die Finanzverwaltung.

14.2- Er ist aus Staatsbürgern der Mitgliedsstaaten zusammengesetzt, die von ihrer eigenen Regierung ausgewählt werden. Diese sollten anerkannte Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Finanzkontrolle haben. Sie werden vom Europarat für sechs Jahre gewählt, nachdem dieser sich mit der europäischen Versammlung beraten hat. Die Mandate können einmalig verlängert werden. Die Mitglieder des Rechnungshofes der europäischen Staatengemeinschaft wählen ihrerseits ihren Präsidenten für drei Jahre.

14.3- Der Status und die Zuständigkeitsbereiche des Rechnungshofes der europäischen Staatengemeinschaft sind in der Anlage eines Protokolls des vorliegenden Vertrages festgehalten.

Titel IV Über die Handlungsbereiche und den Haushalt der europäischen Staatengemeinschaft

Artikel 15 – Verschiedene, normative Handlungsmodelle

Um ihr Amt ausüben zu können, verabschiedet die europäische Staatengemeinschaft Vereinbarungen, trifft Entscheidungen, äußert Empfehlungen sowie Meinungen.

Die Vereinbarung ist in allen seinen Elementen verbindlich und direkt innerhalb der Mitgliedsstaaten anwendbar.

Die Entscheidung ist in allen seinen Elementen verbindlich für die Empfänger, die sie bestimmt hat. Meinungen oder Empfehlungen sind nicht bindend.

Artikel 16 – Der Haushalt

16.1- Der Haushalt der europäischen Staatengemeinschaft wird jährlich festgelegt. Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

16.2- Der Haushalt wird vom Finanzministerratsausschuss vorbereitet und dann durch den Europarat nach Absprache mit der europäischen Versammlung verabschiedet.
Um ihre Ausführung kümmert sich der Finanzministerratsausschuss.
Die Ausführung beinhaltet die Meinung der europäischen Versammlung.

16.3- Haushalte bezüglich gemeinsamer, von den fachbezogenen Gemeinschaften umgesetzten Planungen, werden im Rahmen der der letztgenannten entwickelt, ausgeführt und kontrolliert.

Artikel 17 – Die Mittel

17.1- Der Haushalt der europäischen Staatengemeinschaft wird ohne andere Verluste von Einnahmen und uneingeschränkt mit eigenen Mitteln finanziert.

17.2- Der Europarat verabschiedet Beschlüsse, um die Vorkehrungen für das Ressourcensystem der europäischen Staatengemeinschaft geltend zu machen. Er legt zudem eine gerechte Aufteilung der Mittel zwischen den Mitgliedsstaaten fest.

17.3- Kategorien eigener Mittel können mit Zustimmung der Mitgliedsstaaten (gemäß ihrer jeweiligen konstitutionellen Verfassung) geschaffen, aber auch wieder aufgelöst werden.

Titel V. Generelle Bestimmungen

Artikel 18 – Vertragsabschlüsse durch die Staatengemeinschaft

Für die Ausführung der hier im Vertrag beschriebenen Zuständigkeiten kann die europäische Staatengemeinschaft ein Abkommen mit einem oder mehreren Staaten außerhalb Europas, sowie mit internationalen Organisationen abschließen.

Abgeschlossene Abkommen der Gemeinschaft binden die Mitgliedsstaaten vertraglich aneinander.

Artikel 19 – Die Öffnung zu den Staaten, die nicht unterzeichnet haben

Die europäische Staatengemeinschaft ist zugänglich für alle europäischen Staaten, die die europäische Konvention der Menschenrechte unterzeichnet haben.

Die Aufnahme eines neuen Staates erfolgt nur durch allgemeine Abstimmung des Europarates. Es gibt ein zusätzliches Dokument zu diesem vorliegenden Vertrag zur Präzisierung der Aufnahmebedingungen.

Artikel 20 – Der Ausstieg eines Mitgliedsstaates

Jeder Mitgliedsstaat der europäischen Staatengemeinschaft kann aus dieser austreten, indem er sich vorbehält, seine finanziellen Engagements, sowie die vom Europarat festgelegten Kündigungsfristen und Austrittsmodalitäten einzuhalten.

Mitgliedsstaaten der europäischen Staatengemeinschaft können im Falle von schwerer Vertragsverletzung ausgeschlossen werden. Gemäß der vom Europarat festgelegten Modalitäten entscheiden sich die anderen Mitgliedsstaaten dann einstimmig für einen Austritt.

Artikel 21 – Bedingungen bei spezifischen Anwendungen

Die Bedingungen bei spezifischen Anwendungen für Inseln und Überseegebiete der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft befinden sich in einem beiliegenden Protokoll des vorliegenden Vertrags.

Artikel 22 – Streitsachen

Wenn man den vorliegenden Vertrag berücksichtigt, sind Streitsachen, die zwischen Mitgliedsstaaten aufkommen können, einem internationalen Schiedsverfahren unterlegen. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ist für Streitsachen hinsichtlich der Menschenrechte zuständig, die von juristischen Personen und Rechtspersonen ausgehen.

Titel VI. Übergangsbestimmungen

Artikel 23 – Das gemeinsame Recht

Ein spezialisierter Ausschuss fertigt für den Europarat eine Liste von direkten oder abgeleiteten gemeinsamen Anordnungen in wirtschaftlichen, sozialen, juristischen Bereichen an, die alle Mitgliedsstaaten aufbewahren müssen. Es wird auch eine Liste von abgeleiteten gemeinsamen Anordnungen erstellt, die eventuell in Frage gestellt oder an die Zuständigkeiten der jeweiligen Staaten verwiesen werden, ohne die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Diese Listen verabschiedet der Europarat spätestens ein Jahr nach der Ratifizierung des vorliegenden Vertrags.

Artikel 24 – Der institutionelle Rahmen

24.1- Sobald der vorliegende Vertrag ratifiziert ist, werden der Europarat, sein Generalsekretariat und der Ministerausschuss mit ihren jeweiligen Aufgabenbereichen ernannt.

24.2- Bis zur Amtseintretung des europäischen Wirtschaftsamtes und während einer maximalen Dauer von drei Jahren verwaltet die Kommission der alten europäischen Union die regulären Angelegenheiten des gemeinsamen Marktes und dies auf Anweisungen des Europarates hin.

24.3- Das europäische Währungsamt, der Gouverneurrat und der Euro-Rat werden nach der Ratifizierung des vorliegenden Vertrages eingerichtet. Die Euro-Zentralbank wird an die europäische Währungsamt angegliedert.

24.4- Die europäische Versammlung wird innerhalb von spätestens drei Jahren nach der Ratifizierung des vorliegenden Vertrages gewählt. In der Zwischenzeit hat das Parlament der alten europäischen Union ausschließlich eine beratende Funktion.

24.5- Die anderen Organe der alten europäischen Union wie der Gerichtshof, das erste Amtsgericht, die Vermittler, der Wirtschafts- und Sozial-Ausschuss, sowie der Ausschuss der Regionen werden von Rechts wegen aufgelöst.

Artikel 25 – Dauer und Vertragsrevision

Der vorliegende Vertrag ist unbefristet.

Die europäische Staatengemeinschaft wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages eine Bilanz der bisher erreichten Ergebnisse ziehen und, wenn nötig, Punkte verändern oder verbessern. Die daraus abgeleiteten Politiken werden regelmäßig revidiert.

Artikel 26 - Ratifizierung und Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag wird in allen Ländern, deren konstitutionelle Ordnung es erlaubt, per Volksabstimmung ratifiziert. Insofern es möglich ist, findet die Ratifizierung für alle Länder am

selben Tag statt.

Bei einer parlamentarischen Ratifizierung muss die erforderliche Mehrheit abgestimmt haben, um eine verfassungsmäßige Veränderung zu erreichen.

Nach Ratifizierung durch die Völker der Unterzeichnerstaaten tritt der vorliegende Vertrag in Kraft.